Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 49. Ausgegeben den 2. Dezember. 1908.

Inhalt:

905. Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz.

Zur Ausführung des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittelungen herbeizuführen und über deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig anzusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffentlichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgrundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quelleneigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — mindestens 1 Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Ueberlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt. In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konzessionierten Markscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1 : 25 000 angefertigt sein, wobei Meßtischblätter der Königlichen Landesaufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirkes genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirkes oder einzelner Teile des Bezirks in einem größeren Maßstabe, sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirks gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesetzten Minister sind von beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlußfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirks im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den

Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sachverständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten beigebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amts wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen. In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschluß sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Jedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern, und auf seine Wünsche, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlußbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergrevierbeamte bezeichnet werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger Prüfung ohne weiteres Verfahren statthafte Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlußbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrags hingewirkt haben.

11. Der Beschluß über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens" sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Portokosten, Bekanntmachungskosten und Schreibgebühren, sowie die Gebühren der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwaige Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs 5. Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Versagung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungsverpflichtung des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungsgesuch und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlußbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflußt werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluß, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluß, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlußbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrages, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrages anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwirklicht werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten, der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstand zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Verzeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und an deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benutzung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts, sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3 Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob.

Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.
Der Minister des Innern.
von Moltke.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Vertretung. Wever.

I 8642 M. f. H.
II a 9502 M. d. J.
I B Ib 7049 / II 13496 } M. f. L.
M. 9629 M. d. g. A. (I Bg. 6666.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

906. Herr Anton **Wiatrak** ist zum Vizekonsul bei dem Konsulat für Guatemala in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 24. November 1908.
Der Regierungspräsident.

907. Zum Sachverständigen für die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben an Dampffässern habe ich den Vereinsingenieur **Ruffmann** vom hiesigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein innerhalb des Regierungsbezirks ernannt.

Frankfurt a. O., den 17. November 1908.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

908. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. März 1908 präsentierten Mutung wird Seiner Hoheit, dem Fürsten Wilhelm von Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen, Veringen und Bergh,

Herrn zu Haigerloch und Werstein, als derzeitigem Nutzungsberechtigten des Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommisses unter dem Namen Fürstlich Hohenzollernsche Braunkohlengrube Groß-Gandern II das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 199 354 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausenddreihundertvierundfünfzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Groß-Gandern Guts- und Gemeindebezirk und Döbbernitz im Kreise Weststernberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 13. November 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 13. November 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 18142. Scharf.

909. **Bergwerksverleihung.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. April 1908 präsentierten Mutung wird Seiner Hoheit, dem Fürsten Wilhelm von Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen, Veringen und Bergh, Herrn zu Haigerloch und Werstein, als derzeitigem Nutzungsberechtigten des Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommisses unter dem Namen Fürstlich Hohenzollernsche Braunkohlengrube Groß-Gandern III das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 199 981 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhunderteinundachtzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Groß-Gandern Guts- und Gemeindebezirk und Döbbernitz im Kreise Weststernberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 13. November 1908.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 13. November 1908.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 18143. Scharf.

910. Für die Abteilung Brandenburg des beim Königlichen Oberbergamte in Halle (S.) gebildeten Bergausschusses sind vom Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg nach erfolgter Auslosung auf die sechsjährige Wahlperiode vom 1. Januar 1909 bis zum 31. Dezember 1914

zu Mitgliedern:

1. Generaldirektor **Schumann** zu Grube Ilse N.-L.,
2. Kammergerichtsrat **Hartog** zu Charlottenburg,

zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. Bergwerksdirektor **Schöppenthau** zu Senftenberg N.-L.,
2. Kammergerichtsrat **Pohlmann** zu Berlin

wiedergewählt worden.

Halle (S.), den 25. November 1908.

Der Vorsitzende des Bergausschusses.

Scharf, Berghauptmann.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

911. **Versicherung von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken gegen Feuersgefahr.**

Den beteiligten Grundbesitzern wird hiermit bekannt gemacht, daß **der Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald** gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Außer der vorgenannten Gesellschaft sind von uns zugelassen:

1. die Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg,
2. die Land-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg,
3. die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Kolonia“,
5. die Berlinsche Feuer-Versicherungs-Anstalt,
6. die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
7. die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
8. die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
9. die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Elberfeld,
10. die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,

11. die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.
12. die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
13. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
14. die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,
15. die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
16. die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
17. die North British and Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
18. der Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
19. die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.,
20. die Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen,
21. die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
22. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.,
23. die Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und West-Priegnitz,
24. die Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
25. die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
26. die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
27. die Baseler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
28. der Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollychen-Holländer,
29. die Warthebruchs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Landsberger Kreise,
30. die Warthebruchs-Feuer-Sozietät im Ost-Sternberger Kreise,
31. die Transatlantische Feuer-Versicherungs Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
32. der Niederschlesische Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
33. die Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Sozietät,
34. die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
35. die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
36. der Havelländische Windmühlen-Versicherungs-Verband für den Regierungsbezirk Potsdam zu Kremmen,
37. der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826,
38. die Commercial-Union-Assurance-Company Limited,
39. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß,
40. der Bockwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Unruhstadt,
41. die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O.,
42. die Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,
43. die Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Allianz in Berlin,
44. die Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Berlin C. 2, den 16. Oktober 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

912. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 143, 172, 223.

Litt. J zu 75 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 158.

Litt. K zu 30 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 86.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3—16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I. hierselbst, vom 2. Januar 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1919 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.

913. Am 10. Dezember d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Kerkwitz und Peitz—Ost an der Bahnstrecke Guben—Cottbus gelegene Bahnhof Jänschwalde, welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen und Gepäck eingerichtet war, auch für die Abfertigung von Leichen, Eil- und Frachtstückgut, Wagenladungen und Kleinvieh in einzelnen Stücken eröffnet. Die Abfertigung von Großvieh in einzelnen Stücken und Vieh in Wagenladungen,

von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Mit demselben Tage wird der Bahnhof in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif aufgenommen. Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 25. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

914. Die Postagentur in Sachsendorf führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Oderbruch)".

Personal-Nachrichten.

915. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1908.

I. Richter.

(Fortsetzung von Nr. 48.)

Gestorben sind: der Kammergerichtsrat **Flickel** und der Landgerichtsrat **Appel** vom Landgericht I in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Max **Cohn**, Dr. **Soberuheim**, Dr **Bischof** Dr. Karl **Heinze**, Dr. **Gutmann**, Dr. **Treitel**, **Jaethe**, Dr. Karl **Mayer**, Dr. **Kander**, **Konrad**, **Müller**, **Kirsch**, Dr. Alfons **Königsberger**, Dr. **Kachert**, Dr. **Loewenthal**, **Knobland**, Friedrich **Schmidt**, Dr. Joh. **Heintze**, Dr. **Hawlitzki**, Dr. Richard **Fränkel**, **Jungk**, **Hundeck**, Wilhelm **Heinrich**, **Kunowski**, **Ohnesorge**, Dr. **Lehmberg**, **Mahnke**, Dr **Graeffner**.

Entlassen sind die Gerichtsassessoren: **Armand**, **Heller**, **Seyffert**, Dr. **Tzelemann**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zum Staatsanwalt der Amtsrichter Dr. **Hencke** aus Tholey in Guben, zum etatsmäßigen Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte: der Staatsanwaltschaftssekretär **Bahnsen** von der Staatsanwaltschaft I in Berlin, zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Havelberg: der Bürgermeister Dr. jur. **Sporleder**, zum Amtsanwaltsstellvertreter beim Amtsgericht in Weißensee: der Major a. D. **Wesener**. Dem ersten Staatsanwalt Dr. **Cretschmar** bei dem Landgericht I in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Komturkreuzes II. Klasse des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte **Prinz** und Dr. Bruno **Blau** vom Landgericht I in Berlin und Dr. Erich **Eyck** aus Charlottenburg bei dem Kammergericht, Dr. **Kummert** vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin, Justizrat **Wernicke** aus Gransee bei dem Amtsgericht in Pankow mit dem Wohnsitze in Niederschönhausen, **Todtenkopf** aus Wirsitz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III in Berlin, **Büge** aus Zossen bei dem Landgericht III in Berlin, mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, Peter **Schneider** vom Amtsgericht Berlin-Wedding bei dem Amtsgericht in Lichtenberg, mit dem Wohnsitze in Karlshorst, **Schlaeger** vom Landgericht II in Berlin bei dem Amtsgericht in Lübben, **Maul** vom Landgericht III in Berlin bei dem Amtsgericht in Crossen, die Gerichtsassessoren: Heinrich **Leidert**, Martin **Lesser**, Dr Richard **Philipp**, Dr. Emil **Stettner** und Dr. Richard **Treitel** bei dem Landgericht I in Berlin, Leo **Gans** bei dem Landgericht II in Berlin, Dr. **Lüpschütz** bei dem Landgericht III in Berlin, mit dem Wohnsitze in Schöneberg, Dr. Karl **Papke** bei dem Landgericht III in Berlin, mit dem Wohnsitze in Charlottenburg, Dr. **Popp** und **Hoegen** bei dem Amtsgericht in Pankow, **Oellrich** bei dem Amtsgericht in Zossen, Dr. Georg **Rosenthal** bei dem Amtsgericht in Weißensee, **Schollmeyer** bei dem Amtsgericht in Spremberg, der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Gerichtsassessor Dr. **Beling** bei dem Amtsgericht in Cöpenick, mit dem Wohnsitz in Friedrichshagen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Dr. **Strauß** beim Kammergericht, Heinrich **Prinz**, Dr. Martin **Friedländer**, Geh. Justizrat Max **Wegner**, Dr. Bruno **Blau**, Dr. Georg **Kahl**, Max **Lachmann** und Dr. Hans **Kummert** bei dem Landgericht I in Berlin, **Schläger** bei dem Landgericht II in Berlin, Georg **Maul** bei dem Landgericht III in Berlin, Dr. **Eyck** bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und dem Landgericht III in Berlin, Geheimer Justizrat **Ornold** und Dr **Rohrer** bei den Landgerichten I, II und III, Justizrat **Wernicke** bei dem Amtsgericht in Gransee, **Büge** bei dem Amtsgericht in Zossen.

Zu Notaren sind ernannt: der in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Havelberg eingetragene Landrichter **Wellenberg** aus Berlin und der Rechtsanwalt **Schaaf** in Treptow bei Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes, in dem zum Bezirk des Amtsgerichts Rixdorf gehörigen Teile der Gemeinde Treptow.

Entlassen sind aus dem Amte als Notare: die Geheimen Justizräte Maximilian **Wegner** und **Ornold** in Berlin.

Gestorben sind die Rechtsanwälte: Justizrat **Gößner** in Forst und Spiro in Berlin.

Verliehen ist: den Notaren, Geheimen Justizräten Maximilian **Wegner** in Berlin, der Königliche Kronen-Orden II. Klasse, **Ornold** in Berlin der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife. Dem Notar Justizrat **Wernicke** aus Gransee ist der Amtssitz in Niederschönhausen angewiesen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: **Leo**, **Floegel**, **Prinz von Ratibor**

und **Corvey**, **Icherbius**, **Böhme**, **Wolffgram**, **Jaenicke**, **Wex**, **Bornemann**, **Gericke**, **Güntzel**, **Kelchheuser**, **Quast**, **Mosse**, **Kobylinski**, Harry **Krause**, Werner **von Bülow**, **Peschke**, **Rosenzweig**, **Lorusen**, **Zander**, **Stern**, **Scherler**, **Prinz**, **Rahmer**, **Kollenbach**, **Tschirner**.

Entlassen sind die Referendare: **Cuno**, **Berner**.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Aktuare **Brendel** in Strausberg, **Berckholz** in Baruth, Bruno **Schulze** beim Amtsgericht Berlin-Mitte, Paul **Hirseland** in Spandau, Mark in Belzig, **Häring** in Schöneberg, **Lausche** und **Jacob** bei dem Landgericht I in Berlin und der Landgerichtsassistent **Lange** bei dem Landgericht in Guben, zum Gerichtsvollzieher in Werder der Militäranwärter **Drescher**, zum Gefängnisinspektor bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee der Inspektionsassistent **Kühnast** daselbst, zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis Tegel der ständige Inspektionsgehilfe **Biebel** aus Frankfurt a. O.

Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre: **Hermes** in Strausberg an das Amtsgericht in Seelow, **Schüler** in Spandau an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Mechel** in Belzig an das Amtsgericht in Neu Ruppin, der Gefängnissekretär **Bösenberg** vom Strafgefängnis Tegel an das Strafgefängnis in Plötzensee, die Gerichtsvollzieher **Wenzelburg** in Crossen an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Hannemann** in Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht Berlin Schöneberg, **Güruth** in Werder an das Amtsgericht Berlin-Mitte, **Dembski** in Ratzeburg an das Amtsgericht in Cottbus, **Wegner** in Falkenburg i. Pom. an das Amtsgericht in Spandau, **Zernick** in Norburg an das Amtsgericht in Charlottenburg, **Witzke** in Preetz an das Amtsgericht in Charlottenburg, Richard **Schultze** in Franzburg an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Pensioniert sind die Amtsgerichtssekretäre Johannes **Schulze**, Philipp **Fischer**, Rechnungsräte **Brandin** und Theodor **Schmidt** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Obersekretär Rechnungsrat **Wiechel** vom Amtsgericht in Neu-Ruppin, der Amtsgerichtssekretär **Benecke** vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg und der Staatsanwaltschaftssekretär Otto **Grauzow** bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin, der Gerichtsvollzieher **Klinke** vom Amtsgericht Berlin-Wedding, der Kanzlist **Thiel** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Entlassen sind auf Antrag: die Amtsgerichtssekretäre Max **Laugner** und Wilhelm **Mehnow** vom Amtsgericht Berlin-Mitte.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst ist der Landgerichtssekretär Hugo **Richter** vom Landgericht I Berlin infolge seiner Anstellung bei der preußischen General-Lotterie-Direktion.

Gestorben sind: der Obersekretär **Andre** und der Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär **Albrecht** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, der Landgerichtssekretär Alexander **Witte** vom Landgericht I in Berlin und der Kanzlist **Hartwig** vom Kammergericht.

916. Der Direktor der höheren Fachschule für Textilindustrie in Sorau N.-L., Professor **Ehrhardt**, dem die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der hiesigen Königlichen Regierung einstweilig übertragen waren, ist zum Regierungs- und Gewerbeschulrat ernannt worden.

917. Der Generalkommissionskanzlist, Kanzlei-Sekretär **Eichner** in Frankfurt a. O. ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1909 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

918. Der Landmesser **Müller** ist von Frankfurt a. O. nach Stolp in Pom. versetzt.

919. Der Landmesser **Nega** ist von Stolp in Pom. nach Frankfurt a. O. versetzt.

920. Der Gerichtsassessor **Glasow** ist von Frankfurt a. O. nach Greifswald versetzt.

921. Uebertragen: dem Ober-Postinspektor **Beck** in Düsseldorf die Vorsteherstelle bei dem Postamt in Crossen (Oder).

Versetzt: der Postdirektor **Lüdke** von Crossen (Oder) nach Viersen.

922. Dem Frl. Else **Viert** in Biegen, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

923. Der Lehrerin Wilhelmine **Claus** ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an der mit dem Landerziehungsheim in Wald-Sieversdorf verbundenen Anstaltsschule gewährt.

924. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Langenfeld, Diözese Sternberg I, durch Emeritierung des Pfarrers **Köhn** zum 1. November 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

925. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dissen, Diözese Kottbus, durch Versetzung des Pfarrers **Riese** am 1. November 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es ist ein der wendischen Sprache mächtiger Geistlicher erforderlich.

Vermischtes.

926. Uebersicht über die Verhältnisse der Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke. Ende März 1908.

Die für das Rechnungsjahr 1907 gelegte Rechnung weist einen Bestand nach:

1. bei der Waisenhaus-Hauptverwaltung von . . . . 442389,22 M.
2. bei der Zimmermeister **Craatz**'schen Stiftung von 52617,02 „

3. bei dem Graf **von Itzenplitz**'schen Sammelfonds . 12785,44 M.
4. bei den Nebenfonds von . 9061,71 „

zusammen 516853,39 M.

Seitens des Stiftungsvereins ist dem Waisenamte für 1907 die Entlastung erteilt worden.

Dies wird in Uebereinstimmung mit der Verhandlung über die Hauptversammlung des Stiftungsvereins vom 9. November 1908 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 23. November 1908.

Das Waisenamt der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg.

927. **Statut**

für den Wildenower Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinde Wildenow einerseits und das Rittergut Wildenow andererseits werden hiermit unter der Benennung Wildenower Spritzenverband zu einem Zweckverbande (Feuerpolizei- und Löschordnung vom 7. Februar 1908) behufs gemeinsamer Feuerspritzen-Anschaffung, -Unterhaltung und Bedienung vereinigt. Ort der Verwaltung des Zweckverbandes ist Wildenow.

§ 2. Behufs Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende vierrädrige Feuerspritze nebst den erforderlichen Schläuchen, Verschraubungen rc. auf Verbandskosten beschafft werden, wozu das Rittergut und die Gemeinde je die Hälfte übernimmt, bezw. aufbringt und zur Deckung beiträgt.

In demselben Verhältnis werden auch die vorkommenden Spritzen-Reparaturkosten, die Anschaffungskosten der notwendigen Ausrüstungsstücke für die evtl. sich bildende freiwillige Feuerwehr rc. gedeckt.

§ 3. Das Rittergut übernimmt die Bespannung der Spritze, während die Gemeinde zur Bedienung derselben den Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Mannschaften stellt.

§ 4. Die Spritze wird im Rittergutsgehöft zu Wildenow in einem geeigneten Raum (Spritzenhaus), welcher auf Kosten des Rittergutes herzustellen und zu unterhalten ist, aufgestellt.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Wildenow, in Behinderungsfällen wird derselbe vom I. Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen; er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 6. Die Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Wildenow und den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Wildenow in gemeinschaftlicher Sitzung (§ 133 Abs. 3 LGO). Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, oder der Gutsbesitzer dem Beschlusse widerspricht, unterwerfen sich die Beteiligten der Beschlußfassung des Kreisausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 7. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher, dem I. Schöffen der Gemeinde Wildenow und dem jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Wildenow unterschrieben sein.

§ 8. Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Wildenow, den 27. Oktober 1908.

Der Rittergutsbesitzer.
gez. W. von Langenn-Steinkeller.
Die Gemeindeversammlung.
gez. Bohn, Gemeindevorsteher. gez. Stürmer.
gez. Pahl. gez. Krüger.

Vorstehendes Statut des Wildenower Spritzenverbandes vom 27. Oktober 1908 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 19. November 1908.

Der Kreisausschuß.
gez. von Waldow.

J.-Nr. 4967/08. K. A.

Freie Lehrerstellen.

928. Kreis Friedeberg: Altfriedrichsdorf, 2. L., G. 1000 M., 1. 1. 09. Kreis Guben: Bremsdorf, L., G. 1100 M., 1. 4. 09. Kreis Kalau: Wormlage, 2. L., G. 1000 M., 1. 3. 09. Kreis Krossen: Güntersberg, 2. L. für verheirateten, L. G. 1000 M., 1. 1. 09. Kreis Lebus: Arensdorf, 2. L. G. 1000 M., 1. 4. 09.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O."

zuzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden. **Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.**

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.